

ILC GmbH

Softwareüberlassungsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt

1.
Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der im Lizenzschein (*Anlage*) näher beschriebenen Software sowie die Einräumung der in § 2 aufgeführten Nutzungsrechte an der Software.

2.
Für die Durchführung des Vertrages gelten ausschließlich die Regelungen des Softwareüberlassungsvertrages sowie die nachfolgenden Softwareüberlassungsbedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden (z. B. Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ILC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3.
Änderungen und Ergänzungen des Softwareüberlassungsvertrages und der Softwareüberlassungsbedingungen bedürfen - sofern im folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

4.
Darstellungen in Testprogrammen, Pflichtenheften, Produktbeschreibungen u. ä. sind keine Garantien. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von ILC.

5.
Die vorliegenden Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für weitere Bestellungen des Kunden, auch wenn hierauf nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Rechte

1.
Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien allein ILC zu. ILC räumt dem Kunden die nicht ausschließlichen, zeitlich unbegrenzten Rechte gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 ein.

2.
Eine Vervielfältigung der Software ist nur zu Sicherungszwecken im gesetzlich vorgesehenen Umfang zulässig. Sicherungskopien sind - soweit technisch möglich - mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen.

3.
Die Übersetzung, die Bearbeitung (soweit sie nicht zur bestimmungsmäßigen Benutzung einschließlich der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und ILC ihren vertraglichen Pflichten hierzu nicht in angemessener Frist nachkommt), das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sind untersagt.

4.
Alle anderen (urheberrechtlich relevanten) Nutzungsarten und -möglichkeiten der Software sind untersagt. Rechenzentrumsleistungen für Dritte oder ein sonstiger Einsatz der Software für Zwecke Dritter (z. B. im Rahmen von Onlinediensten) sind nicht gestattet. Eine Nutzung durch oder für mit dem Kunden verbundene Unternehmen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Gestattung im Lizenzschein zulässig. Ein Vertrieb der Software ist nicht gestattet.

5.
Die Software darf nur mit schriftlicher Erlaubnis von ILC an Dritte weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Kunde die eigene Rechtsposition an der Software endgültig und vollständig aufgibt und vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die Nutzungsrechtsregelungen und Geheimhaltungsvorschriften von ILC zu akzeptieren. Der Erwerber kann daraus keine vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Ansprüche gegen ILC herleiten. Ein Splitting der Nutzungsrechte gemäß Lizenzschein ist nicht gestattet. Der Kunde wird ILC nach Übertragung schriftlich versichern, dass er nicht mehr im Besitz der Software oder von Kopien hiervon ist, bzw. etwaige Sicherungskopien einer erneuten Verwendung wieder zuführt.

6.
Zur Ausübung der Rechte erhält der Kunde folgenden Lieferumfang:

- Alle notwendigen Softwarekomponenten
- Handbuch in elektronischer Form
- Installationsleitfaden.

7.
Alle Rechte an sonstigen urheberrechtlich fähigen Arbeitsergebnissen, die ILC dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt, stehen allein ILC zu, dies gilt auch, soweit sie in Zusammenarbeit mit oder auf Anregung des Kunden entstanden sind. Der Kunde erhält die zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Befugnis, diese für betriebsinterne Zwecke des Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis für die Software zu nutzen und zu bearbeiten. Sofern die urheberrechtlichen Arbeitsergebnisse unabhängig von der Software sind, darf der Kunde diese zeitlich unbegrenzt, nur für betriebsinterne Zwecke nutzen und nur für diese Zwecke bearbeiten. Ein Vertrieb ist nicht gestattet.

8.
Eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit bedarf gesonderter vertraglicher Vereinbarung. Stellt ILC fest, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt, hat ILC das Recht, die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der Vergütung für den tatsächlichen Nutzungsumfang in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

9.
Für die in Anlage *Fremdsoftware* aufgeführte Software gelten die Vertragsbedingungen der Fremdsoftwarehersteller bzw. Lieferanten, die dem Kunden auf Wunsch jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden; wahlweise kann ILC dem Kunden auch die Internet-Adresse, unter der die Bedingungen abrufbar sind, angeben.

§ 3 Vergütung und Zahlung

1.
Die Vergütung für die Überlassung der Software und die Einräumung der in § 2 i.V.m. dem Lizenzschein genannten Rechte ergibt sich aus dem Lizenzschein (*Anlage*).

2.
Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe hinzu. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Software und Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.

3.

Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, ist ILC berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. ILC ist auch berechtigt, die weitere Durchführung der vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. ILC wird den Kunden hierauf vor Einstellung der Leistungen hinweisen. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Kunde kann Forderungen gegen ILC nur mit Zustimmung von ILC abtreten.

4.

Sofern der Kunde bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software berechtigt ist, behält sich ILC das Recht vor, die eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen, endgültiger Zahlungsverweigerung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde unverzüglich die Software und alle Kopien hiervon zu löschen oder herauszugeben und Löschung und Herausgabe auf Verlangen von ILC schriftlich zu versichern.

§ 4 Technische Voraussetzungen; Systemumgebung; Produktvoraussetzungen und -besonderheiten

1.

Die technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Funktionalität der Software sind in der Anlage *Technische Voraussetzungen* und *Fremdsoftware* geregelt. Einrichtung und Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen ist Angelegenheit des Kunden und wird von diesem auf eigene Kosten vorgenommen. Die Software ist stets individuell für die Systemumgebung des Kunden zu parametrisieren. Der Kunde kann diese Leistung – je nach Umfang – im Rahmen eines gesonderten Installations- oder Projektvertrages beauftragen. ILC macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Änderung der Systemumgebung (auch im Rahmen von Customizing der Fremdsoftware) die Funktionalität der Software beeinträchtigt werden oder nicht mehr gegeben sein kann. ILC ist gerne bereit, auf gesonderter vertraglicher Basis gegen Erstattung des Aufwandes die Funktionalität wiederherzustellen, sofern die technischen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Gleiches gilt bei Weiterentwicklung der Systemumgebung (z. B. im Rahmen der Pflege der Fremdsoftware).

2.

Fehleranalyse und –beseitigung erfolgen telefonisch oder per E-Mail und – sofern zwischen ILC und dem Kunden vereinbart – per Datenfernübertragung. In diesem Fall sorgt der Kunde auf eigene Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungseinrichtung gemäß Anlage *Remoteverbindung* für die gesamte Vertragsdauer einschließlich der Sach- und Rechtsmängelhaftung. Der Kunde trägt die Leitungskosten. ILC verpflichtet sich, diese Verbindung nur nach vorheriger Absprache zu nutzen; im übrigen gelten die Regelungen bezüglich des Datenschutzes in § 9. Der Kunde kann die Verbindung jederzeit abbrechen; Risiko und Verantwortung für einen Abbruch der Verbindung sowie dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde. Ist ein Zugriff per Datenfernübertragung trotz Vereinbarung nicht gewährt, wird ILC Fehleranalyse und –beseitigung, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, vor Ort durchführen. Diese Vor-Ort-Leistungen werden nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von ILC gesondert in Rechnung gestellt.

3.

ILC macht darauf aufmerksam, dass durch den Zugriff per Datenfernübertragung gemäß Abs. 2 eine Sicherheitslücke für das System des Kunden entstehen kann. ILC wird die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik treffen.

§ 5 Ansprechpartner und Mitwirkung des Kunden

1.

Komplexität und Individualität der Software erfordern eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und ILC. Der Kunde wirkt unentgeltlich bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen (einschließlich Fehlerbeseitigung) mit, indem er insbesondere die in Abs. 2 bis Abs. 6 genannten Leistungen erbringt.

2.

Der Kunde benennt ILC einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Die benannten Personen sind für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sowie als sachkompetente Systembetreuer zuständig. Die Ansprechpartner koordinieren beim Kunden die Maßnahmen, die zur Klärung und Lösung der Fehlermeldungen beim Kunden notwendig sind. Sie stehen ILC für Rückfragen und Informationen, die sich nicht nur auf die ILC-Software, sondern auf zugrundeliegende Betriebssysteme, Netzwerke, DFÜ-Komponenten, SAP-Systeme und sonstige Soft-, Hardware und Systemumgebung beziehen, zur Verfügung. Sie sind allein berechtigt, Fehlermeldungen gegenüber ILC abzugeben.

3.

Der Kunde stellt ILC rechtzeitig unaufgefordert alle notwendigen Informationen zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zurverfügungstellung von Daten des Kunden - d. h. je nach Bedarf von Testdaten, aber auch Echtdateien - in angemessener Qualität und Quantität, die ILC zur Durchführung des Vertrages benötigt. Datenträger und Datenformat werden abgestimmt.

4.

Der Kunde sorgt dafür, dass ILC zu den üblichen Geschäftszeiten stets Zugang zu allen Räumlichkeiten und Zugriff auf die beim Kunden vorhandene Hard- und Software und auf die Systemadministration sowie die Datenbestände hat, soweit dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. ILC wird sich an die Hausordnung des Kunden halten. Soweit dadurch (z.B. durch Sicherheitsvorschriften oder Betriebsurlaub) die Leistungserbringung erschwert oder verzögert wird, hat dies der Kunde zu vertreten.

5.

Der Kunde führt in regelmäßigen Abständen (ILC empfiehlt mindestens einmal täglich) sowie vor jedem Eingriff in vorhandene EDV-Anlagen (z. B. Installation von neuen Programmen oder Versionen) eine Datensicherung durch. ILC wird den Kunden vor jedem Eingriff verständigen.

6.

Fehleranalyse, -bearbeitung und –beseitigung sind nur möglich, wenn der Kunde durch die benannten sachkundigen Systembetreuer und Stellvertreter qualifizierte Fehlermeldungen abgibt, die stets insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Informationen über Soft- und Hardwareumgebung beim Kunden; Status der Installation bzw. Veränderungen der Installation/Konfiguration (sofern diese ILC nicht bereits bekannt sind). Dies können auch Veränderungen an den Systemen sein, die mit der Software verknüpft sind oder durch diese angesteuert werden.
- Detaillierte Fehlerbeschreibungen mit entsprechenden Fehlercodes, ggf. Problemdateien, Konfigurationsdateien, etc.

7.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so kann ILC hieraus entstehende Kosten oder sich hieraus ergebenden Mehraufwand nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.

§ 6 Verzögerungen der Lieferungen und Leistungen

1.

ILC kann vereinbarte Termine nur dann einhalten, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommt. Vereinbarte Termine können sich bei Änderungen und Erweiterungen und bei unzureichender Mitwirkung verschieben. In diesen Fällen und in sonstigen Fällen, die ILC nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe), verschieben sich die Termine um die zusätzlich benötigte Zeit bzw. um die Zeit der Störungen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

2.

Gerät ILC in Verzug, so ist der Kunde zunächst verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen zu setzen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann er weitere Rechte geltend machen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen, so hat er diese Absicht im Fristsetzungsschreiben anzukündigen.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

1.

Für Sach- und Rechtsmängel leistet ILC zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Im Falle von Sachmängeln wird die Nacherfüllung nach Wahl von ILC durch Fehlerbeseitigung oder Lieferung eines fehlerbereinigten Programmstandes oder von sonstigen fehlerbereinigten Arbeitsergebnissen erfolgen. Ist die vertragsgemäße Nutzung aufgrund von Rechtsmängeln eingeschränkt (z. B. dadurch, dass Dritte Rechte an der Software geltend machen), so wird ILC im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Abwehr oder Befriedigung dieser Rechte oder durch entsprechende Änderung der Vertragsgegenstände die vertragsgemäße Nutzung der Software sicherstellen. ILC kann nach ihrer Wahl für den Kunden die gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung gegen den Dritten selbst führen. Der Kunde wird ILC hierbei in zumutbarem Umfang unentgeltlich unterstützen.

2.

Der Kunde hat weiterhin das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist, die gegebenenfalls mehrere Nacherfüllungsversuche erlaubt, vom Ver-

trag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 8. Weitere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

3.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch ILC setzt im Falle von Sachmängeln voraus, dass der Kunde Fehler unverzüglich schriftlich oder per Mail unter genauer Beschreibung des Fehlers gemäß § 5 Abs. 6 durch den Systembetreuer oder dessen Stellvertreter meldet und bei der Mängelbeseitigung entsprechend § 5 mitwirkt. Voraussetzung im Fall von Rechtsmängeln ist, dass der Kunde ILC unverzüglich schriftlich über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und alle erforderlichen Informationen und Daten übergibt.

4.

ILC wird den Kunden auch dann bei der Fehlersuche unterstützen, wenn nicht feststeht, dass es sich um Fehler der Lieferungen und Leistungen von ILC handelt. Wenn sich bei der Fehlersuche nicht nachweislich herausstellt, dass die aufgetretenen Fehler auf Lieferungen und Leistungen von ILC beruhen, stellt ILC dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung.

5.

Die Pflichten von ILC bei Sach- und Rechtsmängeln bestehen nicht, wenn die Vertragsgegenstände ohne Zustimmung von ILC verändert wurden und der Kunde nicht beweist, dass der Sach- oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung von ILC selbst Customizing-Einstellungen vornimmt. ILC leistet außerdem so lange keine Gewähr, so lange der Kunde die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen gemäß Lizenzschein und § 2 nutzt.

6.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt - außer im Fall von Vorsatz - ein Jahr und beginnt ab Lieferung, sofern nicht im Installationsvertrag etwas anderes vereinbart ist.

7.

Bei Mängeln von Fremdsoftware oder Hardware, die von ILC im Rahmen dieses Vertrages mit überlassen wird, kann ILC auch nach ihrer Wahl dem Kunden zunächst die Ansprüche, die ILC insoweit gegenüber ihren diesbezüglichen Lieferanten zustehen, abtreten. In diesem Fall kann der Kunde erst nach fruchtloser - gegebenenfalls gerichtlicher - Inanspruchnahme dieser Personen ihm zustehende Ansprüche gegen ILC geltend machen.

§ 8 Haftung

1.

ILC haftet für jede Art von Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verschulden bei Vertragschluß, Verzug, Sach- und Rechtsmängel, sonstige Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur:

- bei Vorsatz und aus Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie in voller Höhe;
- bei allen Fällen grober Fahrlässigkeit für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Vertragsdurchführung insgesamt; mangels anderer Vereinbarung ist die Haftung für alle Scha-

densfälle im Rahmen der Vertragsdurchführung insgesamt auf den einfachen Lizenzwert begrenzt.

- bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht), für den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt auf die individuell vereinbarte Höchstsumme für alle Schadensfälle im Rahmen der Vertragsdurchführung insgesamt; mangels anderer Vereinbarung ist die Haftung für alle Schadensfälle insgesamt auf den einfachen Lizenzwert begrenzt. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie Verlust von Zinsen ist ausgeschlossen.
- im übrigen nicht.

2.
Weitergehende Schäden wird ILC ersetzen, soweit ILC hierfür Versicherungsdeckung hat und Zahlung erhält.

3.
Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.
Für Datenverluste haftet ILC (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich und vor jedem Eingriff wie z. B. Installation von neuen Programmen oder Programmversionen) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

1.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und Dritten nicht außerhalb des Vertragszwecks zugänglich zu machen. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der vertragsgegenständlichen Software oder sonstigen Unterlagen von ILC haben. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. ILC ist berechtigt, bei Durchführung des Vertrages erlangtes Know-How für ihre Geschäftstätigkeit insbesondere für die Weiterentwicklung der Software zu verwenden sowie dabei gewonnene allgemeine Techniken und Konzepte weiterzuentwickeln.

2.
ILC verarbeitet die Daten des Kunden elektronisch und beachtet die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, personenbezogene Daten vor Beginn der Leistungen so zu sichern, dass ein unbeabsichtigter (für die Durchführung des Vertrages nicht erforderlicher) Zugriff von ILC nicht möglich ist. Im übrigen ist es Sache des Kunden, datenschutzrechtlich erforderliche Genehmigungen betroffener Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner des Kunden sowie sonstiger betroffener Personen einzuholen. Er stellt ILC von allen Ansprüchen frei, die diese Personen wegen Nichtbeachtung dieser Pflichten gegen ILC geltend machen könnten. Dies gilt auch für eine Zugriffsmöglichkeit vor Ort und per Datenfernübertragung, sofern eine Zugriffsmöglichkeit per Datenfernübertragung vereinbart ist.

3.
Die Geheimhaltungspflichten gelten fünf Jahre über die Vertragsdauer hinaus.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht; Schlussbestimmungen

1.
Erfüllungsort ist der Sitz von ILC. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des Vertragsverhältnisses ist - sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist – der Sitz von ILC. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

2.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden beim Auftreten eines solchen Falles versuchen, diese Punkte einvernehmlich so zu regeln oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst erreicht wird. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

3.
Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so hat die deutsche Fassung im Fall von Abweichungen oder Auslegungsschwierigkeiten den Vorrang.